

SATZUNG

des

Anglerverein Dobbrikow e.V.

im



§1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Anglerverein wurde am 10. Mai 1961 als DAV – Ortsgruppe Dobbrikow gegründet. Als Anglerverein Dobbrikow e.V. erfolgte am 07. November 1991 eine Neugründung.

1. Der Verein führt den Namen „Anglerverein Dobbrikow e.V.“, im folgenden „Anglerverein (AV)“ genannt.
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer „VR 193“ des Amtsgerichts Luckenwalde eingetragen.
2. Der Sitz des Anglervereins ist Dobbrikow.
3. Der AV vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des Kreisanglerverbandes Luckenwalde e.V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben

1. Anliegen des AV – Dobbrikow e.V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen waid- und hegegerechtem Angelns sowie Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.

2. Der AV – Dobbrikow e.V. bezweckt
 - a.) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns
 - b.) die Ausübung des Casting
 - c.) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur und den Naturschutz einsetzen.
 - d.) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz

- e.) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Artenhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten
- f.) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben
- g.) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter Berücksichtigung besonderer hegerischer Erfordernisse
- h.) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt „d“
- i.) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen
- j.) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Kreisanglerverband, dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen der Stadt / Kreis und in der Öffentlichkeit

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der AV – Dobbrikow e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des AV – Dobbrikow e.V. dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des AV – Dobbrikow e.V. können alle Personen werden, die die Satzung und Beschlüsse des Vereins sowie die gültige und jährlich festgelegte Beitragsordnung anerkennen, das 8. Lebensjahr vollendet haben, eine Schwimmstufe nachweisen und der Aufnahmeantrag bis zum 16. Lebensjahr durch einen Erziehungsberechtigten bestätigt wurde. Für eine Aufnahme als Mitglied ist ein gültiger Fischereischein Grundbedingung.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, durch einen Aufnahmeantrag des AV – Dobbrikow e.V. an den Vorstand zu richten.
3. Über Anträge auf Annahme als Mitglied hat der Vorstand in der nächsten Sitzung zu beschließen. Er kann einen Antrag begründet ablehnen.
4. Bei Ablehnung des Antrages ist durch den Vorstand eine Begründung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Annahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet gemeinsam in der Mitgliederversammlung endgültig.
5. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes gilt nach der Vorstellung in der Mitgliederversammlung und nach Aushändigung der Mitgliedskarte als vollzogen.
6. Die Aufnahmegebühren und Jahresangelbeitrag mit Gebühren werden in der jährlichen neu ausgearbeiteten Beitragsordnung festgelegt.

Beendigung der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) durch Austritt / Kündigung
 - b.) durch Ausschluss
 - c.) durch Tod
8. Der Austritt durch Kündigung kann nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den AV – Vorstand zu richten. Bei Nichterfüllung der jährlich vom Vorstand festgelegten Arbeitsstunden, sind vor der Kündigung die Gelder für fehlende Stunden an den AV – Dobbrikow zu bezahlen.

9. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied:

- die Satzung, besonders dem Satzungszweck, zu widerhandelt und damit dem AV oder einem seiner Mitglieder Schaden zufügt
- das Ansehen des AV – Dobbrikow oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit grob verleumdet oder schädigt
- am Vereinsleben, sowie nach mehrmaligen unentschuldigten Fehlen an den Mitgliederversammlungen nach schriftlicher Mahnung, keine Teilnahme zeigt
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vereinsbeschlüsse verstößt oder sie missachtet
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum, in der Beitragsordnung, festgesetzten Termin nicht nach kommt

10. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand des AV – Dobbrikow zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Das beschuldigte Mitglied hat das Recht an der Sitzung des Vorstandes zur Durchführung des Ausschlussverfahrens teilzunehmen, sich zu rechtfertigen sowie Zeugen und andere Entlastungsmittel beizubringen.

Der Beschluss wird rechtskräftig, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang gegen den Beschluss Beschwerde beim Vorstand des AV – Dobbrikow eingelegt hat.

Bei Fernbleiben ohne triftige Begründung ist die Durchführung in Abwesenheit zulässig.

Mit rechtskräftiger Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche gegen den Verein. Eine Neuaufnahme als Mitglied in den AV – Dobbrikow ist unter diesen Umständen, außer bei Selbstkündigung, nicht mehr möglich.

11. Bei Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Übertragungen, Vererbungen sowie jegliche Ansprüche gegen den Verein erlöschen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
 - a.) auf ideelle Unterstützung in ihren vereinspezifischen Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rahmen bzw. die Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen
 - b.) die Vereinsorgane zu wählen, in sie gewählt zu werden und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen. Wahlberechtigt sind Mitglieder des 18. Lebensjahres. Innerhalb der Kinder – bzw. Jugendgruppe sind alle ihre Mitglieder wahlberechtigt.
 - c.) von den Vereinsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins- und Steuerrecht und zum Arten – und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen sowie die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Verein zu nutzen
 - d.) an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des AV – Dobbrikow zu nutzen sowie an den Mitteln, die der AV zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden
 - e.) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Vereinsorgane zu nutzen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a.) die Bestimmung der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten
 - b.) sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des Vereins einzuhalten
 - c.) sich für den Satzungszweck einzusetzen
 - d.) ihre finanziellen Verpflichtungen dem AV gegenüber fristgerecht zu erfüllen und die Beitragsordnung einzuhalten
 - e.) sich am und auf dem Wasser sowie beim Zugang zum Gewässer waid- und hegegerecht zu verhalten und die Gesetze und Verordnungen zum Fischereirecht sowie Natur- und Umweltschutz einzuhalten
 - f.) den Vorstand über vereinschädigende Betätigung oder Verstöße gegen die Satzung durch andere Mitglieder nach Kenntnis zu informieren

- g.) kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des AV Dobbrikow vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat
- h.) mindestens an drei Mitgliederversammlungen und am Vereinsleben des AV – Dobbrikow teilzunehmen
- i.) im Geschäftsjahr laut Arbeitsplan mindestens zehn, vom Vorstand organisierte, Arbeitsstunden zu leisten
Rentner ab 65 Jahren sowie Jugendliche bis 18 Jahre sind hiervon ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung muss für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde ein vom Vorstand in der Beitragsordnung jährlich festgelegter Geldbetrag bei der Beitragskassierung des jeweiligen Jahres bezahlt werden.
- j.) bei Benutzung eines Gewässer- und Uferbereiches als Liegeplatz für einen Angelkahn bzw. Boot über 24h hinaus, ist eine schriftliche Genehmigung des AV – Dobbrikow einzuholen.
Ein hierzu schriftlicher Antrag ist an den Vorstand des AV – Dobbrikow zu richten. Der Vorstand hat das Recht den Antrag abzulehnen bzw. zurückzustellen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Benachrichtigung vom Vorstand des AV. Nach Erhalt einer Registriernummer ist diese sichtbar an der Außenseite des Angelkahns anzubringen und an den Angelkahn nur am zugewiesenen Platz zu befestigen. Die Zuweisung erfolgt vom Vorstand schriftlich.

§ 6 Finanzen

1. Der AV – Dobbrikow finanziert sich durch:
 - a.) Beiträge und Gebühren seiner ordentlichen Mitglieder
 - b.) Zuwendungen und Fördermittel seiner fördernden Mitglieder
 - c.) Fördermittel der Kommunen, des KAV und der Landesregierung
 - d.) Aufnahmen – und sonstige Gebühren
 - e.) Gewinne aus vereinseigenen Einrichtungen und Veranstaltungen

2. Die jährlich in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Gebühren sind Jahresbeiträge. Somit ohne besondere Aufforderungen im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres fällig und von allen Mitgliedern zu den festgesetzten Terminen an den AV – Dobbrikow zu entrichten. Davon abweichende Regelungen werden in der Beitragsordnung des jeweiligen Jahres festgelegt.
3. Bei Neuaufnahme von Mitgliedern im AV – Dobbrikow e.V. wird die Höhe des Aufnahmebetrages in der Beitragsordnung festgelegt und ist zum Termin der Aufnahme fällig.
4. Für Stundungen oder mittelfristig vorgesehene Finanzierungen sind zweckgebundene Rücklagen anzulegen und auf einem gesonderten gemeinsamen Konto zu führen. Die vorgesehene Verwendung muss den Festlegungen des §58 der Abgabeordnung entsprechen und ist nachzuweisen.
5. Die in Vereinsorganen tätigen natürlichen Personen bzw. jedes Mitglied welcher im Auftrag des Vereins tätig wird, hat einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen gemäß der in der Finanz- und Haushaltsordnung festgelegten Höhe.
6. Der Nachweis über die tatsächliche, ordnungsgemäße Finanzverwaltung ist durch den Schatzmeister durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen. Zur Jahreshauptversammlung wird ein Finanzbericht den Mitgliedern vorgelegt.
7. Die Revisoren des AV – Dobbrikow haben halbjährlich, doch mindestens vor der Jahreshauptversammlung, die Finanzen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung die Prüfberichte zu erstatten. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen und satzungswidriger Mittelverwendung ist der Vorstand sofort zu informieren.
8. Über vereinsinterne Beitrags- und Gebührenhöhen ist jährlich für das folgende Geschäftsjahr einschließlich einer aufgeschlüsselten Mittelverwendung in einer Beitragsordnung durch den Vorstand zu beschließen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Der AV – Dobbrikow erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag mit Gebühren. Die Höhe des Betrages wird jährlich in der Beitragsordnung durch den Vorstand festgesetzt.

§8 Organe

1. Die Organe des AV – Dobbrikow sind:
 - die Jahreshauptversammlung
 - der Vereinsvorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - Ausschüsse
2. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
3. Natürliche Personen der gewählten Organe können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vom Vorstand zeitweilig und von der Jahreshauptversammlung endgültig von ihrer Funktion durch Beschluss entbunden werden.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Jährlich, im laufenden Geschäftsjahr, wird mindestens eine Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand und werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die jährlich mindestens einmal einberufene Jahreshauptversammlung beschließt, außer den gestellten Anträgen, insbesondere über den Geschäftsbericht, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Zu einem Beschluss, der eine Neuwahl des Vorstandes oder die Auflösung des AV enthält, ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über sämtliche in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden des AV zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
8. Die Jahreshauptversammlung regelt die Angelegenheiten des AV, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Sie setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
 - a.) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - b.) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
 - e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f.) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g.) Beschlussfassung über Auflösung des Anglervereins
9. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden Stimmberechtigten geleitet.
10. Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.
11. Die Jahreshauptversammlung ist nur im Rahmen des Vereins öffentlich. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch als Gäste teilnehmen. Weitere Gäste können bei Erfordernis durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zwischen den Jahreshauptversammlungen finden Mitgliederversammlungen statt.
2. Die Bekanntgabe der Versammlungstermine erfolgt öffentlich und ist im Arbeitsplan des AV festgehalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Beschlüsse, außer Satzungen und Ordnungen, zu fassen.
4. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mehr als 50% anwesender Stimmberechtigten für den Vorschlag stimmen.
5. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
6. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäß §9 analog.
7. Die Teilnahme der Mitglieder an den Versammlungen des AV ist Pflicht. Entschuldigt oder krank wird anerkannt. Hierzu wird eine Anwesenheitsliste geführt.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn 10% der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen äußern.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Angelwart
 - dem Jugendwart
 - dem Gewässerwart

Der stellvertretende Vorsitzende kann zugleich eine der in a, b, d oder e genannten Funktionen ausüben.

2. Den geschäftlichen Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

3. Den Vertretungsvorstand gemäß §26 BGB bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Sie vertreten sich gegenseitig, sie sind alleinvertretungsberechtigt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
5. Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis eine Neuwahl erfolgt im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Jahreshauptversammlung.
7. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.
8. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit Beschluss der Jahreshauptversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.

§12 Ausschüsse

1. Für die Erledigung von Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgan zur Unterstützung des Vorstandes fungieren.
2. In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied, jedoch Mitglied des AV sein.
3. Die Ausschüsse haben eine vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion.
4. Die Ausschüsse sind nicht beschluss- jedoch antragsberechtigt.

5. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.
6. Die Jahreshauptversammlung wählt 3 Revisoren für eine Wahlperiode. Diesen obliegt es, im Jahr mindestens eine Prüfung durchzuführen und deren Ergebnis in der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 13 Wählbarkeit – Wahl

1. Wählbar in die Verbandsorgane ist jede natürliche Person der ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied unabhängig vom Alter.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Vorschlagsrecht.
3. Liegt die schriftliche Einverständniserklärung vor, kann eine natürliche Person, soweit sie entschuldigt fehlt, in Abwesenheit gewählt werden.
4. Anfragen an den Kandidaten sind zulässig. Diese sollten sich auf die Vereinsarbeit beschränken.
5. Die Wahl zu den ständigen Vereinsorganen erfolgt in offener Abstimmung. Es dürfen mehrere Kandidaten aufgestellt werden. Als gewählt zählt die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
6. Das gewählte Organ wählt unmittelbar nach der Wahl in der ersten Konstituierung den Vorsitzenden.
7. Die Wahlperiode für alle Vereinsorgane beträgt 5 Jahre. Die entlasteten Vereinsorgane amtieren bis zur Geschäftsaufgabe an das gewählte neue Vereinsorgan. Die Übergabe erfolgt innerhalb von 4 Wochen.

§ 14 Auflösung des AV – Dobbrikow e.V.

1. Die Auflösung des AV kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung zwecks Auflösung des Vereins ist einberufen, wenn die ordentlichen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit dies verlangen.
3. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Hauptversammlung gewählt werden, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.
4. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung nicht mehr als anteilig ihrer geleisteten Finanz- und Sacheinlagen.
5. Bei Auflösung des AV – Dobbrikow e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den KAV – Luckenwalde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Niederschriften

1. Über die Beratungen der Mitgliederversammlungen und des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für die Schäden und Verluste, die anlässlich von Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Vereinsrechten entstehen, gegenüber seinen Mitgliedern über die Versicherung des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. hinaus.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Luckenwalde.

§ 18 Änderungsklausel

1. Bei Gesetzänderung und bei Änderung der Gemeinnützigkeitsbestimmungen ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Formulierungen der Gesetzlichkeiten anzupassen.
2. Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlichen erlaubten Sinn am nächsten kommt.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die 1. Ausgabe der Satzung des Anglervereins Dobbrikow e.V. wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung im Monat Januar 1993 beschlossen und trat am 01.01.1993 in Kraft.
Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte durch das Amtsgericht Luckenwalde am 17.12.1993 unter der Registernummer VR 193.
2. Am 22.01.2000 wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung die 2. Ausgabe der Satzung beschlossen und trat am 01.01.2000 in Kraft.
Gleichzeitig trat die auf der Jahreshauptversammlung im Januar 1993 beschlossene Satzung außer Kraft.
3. Im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 20.01.2018 wurde die Änderung der Beschlussfähigkeit laut §9 Absatz 3 beschlossen.
Die 3.Ausgabe der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 2.Ausgabe vom 01.01.2000 außer Kraft.